BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 81. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 4.4.1 EBM

2. Darüber hinaus kann von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie die Gebührenordnungsposition 04537 des Abschnitts 4.5.2 **sowie die Gebührenordnungsposition 01645 des Abschnitts 1.6** berechnet werden.

Übersicht Zweitmeinungsverfahren

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat den Anspruch auf unabhängige Zweitmeinungen vor geplanten Operationen in der Zweitmeinungsrichtlinie geregelt.

1. **Abrechnung Indikationsstellung:**

Die Aufklärung und Beratung, die mündlich, verständlich und in der Regel 10 Tage vor dem geplanten Eingriff erfolgen muss, die Ausgabe des Merkblatts des G-BA sowie die Befundaushändigung im Zusammenhang mit einem ärztlichen Zweitmeinungsverfahren kann **vom indikationsstellenden Arzt** je nach Indikation einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden. Die GOP 01645 ist mit Stand 01.07.2022 für die aus den Kapiteln 3, 4, 5, 7, 8, 9, 13, 16, 18 und 27 abrechnenden Fachrichtungen als zusätzlich berechnungsfähig aufgeführt. Der **indikationsstellende Arzt rechnet seine Leistung wie folgt ab:**

GOP	Bezeichnung	Datum Inkrafttreten
01645A	Zweitmeinungsverfahren vor Mandeloperation (Tonsillektomie, Tonsillotomie)	01.01.2019
01645B	Zweitmeinungsverfahren vor Gebärmutterentfernung (Hysterektomie)	01.01.2019
01645C	Zweitmeinungsverfahren vor Schulterarthroskopie	20.02.2020
01645D	Zweitmeinungsverfahren vor Amputation beim Diabetischen Fußsyndrom	27.05.2021
01645E	Zweitmeinungsverfahren vor Implantationen einer Knieendoprothese	12.01.2021
01645F	Eingriffe an der Wirbelsäule: ›Osteosynthesen (dynamische Stabilisierungen) an der Wirbelsäule, ›Spondylodesen, ›knöcherne Dekompressionen, ›Facettenoperationen (Facettendenervation, -thermokoagulation, -kryodenervation), ›Verfahren zur Einbringung von Material in einen Wirbelkörper (mit oder ohne vorherige Wirbelkörperaufrichtung), ›Exzisionen von Bandscheibengewebe, ›Implantationen von Bandscheibenprothesen	01.01.2022
01645G	Kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen	31.05.2022

2. **Abrechnung Zweitmeinung:**

Der **Zweitmeinungsarzt** benötigt eine Genehmigung der KV, um die Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens abrechnen zu können. Die Zweitmeinung muss bei einem Arzt oder einer Einrichtung durchgeführt werden, **der/die den geplanten Eingriff nicht durchführt.** Berechnungsfähig sind jeweils die zutreffende Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale sowie die GOP für ggf. medizinisch notwendige Untersuchungsleistungen; diese setzen die Angabe einer medizinischen Begründung in der Abrechnung voraus.

Zusätzlich erfolgt eine indikationsspezifische Kennzeichnung der Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens über die GOP 88200 mit dem Buchstaben A bis G für das entsprechende Verfahren im „freien Begründungstext“ (KVDT-Feldkennung 5009) hinter jeder GOP, die im Rahmen des jeweiligen Zweitmeinungsverfahrens erforderlich war:

GOP	Bezeichnung	Datum Inkrafttreten	Berechtigte Fachgruppen für Zweitmeinung
88200A	Zweitmeinungsverfahren vor Mandeloperation (Tonsillektomie, Tonsillotomie)	01.01.2019	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, FÄ für Kinder- und Jugendmedizin können einbezogen werden
88200B	Zweitmeinungsverfahren vor Gebärmutterentfernung (Hysterektomie)	01.01.2019	Frauenheilkunde und Geburtshilfe

88200C	Zweitmeinungsverfahren vor Schulterarthroskopie	20.02.2020	Orthopädie und Unfallchirurgie, Orthopädie, Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie, Physikalische und Rehabilitative Medizin
88200D	Zweitmeinungsverfahren vor Amputation beim Diabetischen Fußsyndrom	27.05.2021	Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie, Innere Medizin mit Zusatzbezeichnung Diabetologie, Allgemeinmedizin mit Zusatzbezeichnung Diabetologie, Gefäßchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie, Allgemeinchirurgie, oder Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie Zur Beratung Hinzuziehung möglich: Podologin/Podologe oder Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger, Orthopädieschuhmacherin/Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechnik-Mechanikerin/Orthopädietechnik-Mechaniker oder Orthopädiemechanikerin und Bandagistin/Orthopädiemechaniker und Bandagist
88200E	Zweitmeinungsverfahren vor Implantationen einer Knieendoprothese	12.01.2021	Orthopädie und Unfallchirurgie, Orthopädie, Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie, Physikalische und Rehabilitative Medizin
88200F	Eingriffe an der Wirbelsäule: ›Osteosynthesen (dynamische Stabilisierungen) an der Wirbelsäule, ›Spondylodesen, ›knöcherne Dekompressionen, ›Facettenoperationen (Facettendenervation, -thermokoagulation, -kryodenervation), ›Verfahren zur Einbringung von Material in einen Wirbelkörper (mit oder ohne vorherige Wirbelkörperaufrichtung), ›Exzisionen von Bandscheibengewebe, ›Implantationen von Bandscheibenprothesen	01.01.2022	› Orthopädie und Unfallchirurgie, › Orthopädie, › Chirurgie mit der Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie, › Neurochirurgie, › Physikalische und Rehabilitative Medizin, › Neurologie, › Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Anästhesiologie, jeweils mit der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ Sowie nichtärztlich: › Physiotherapeuten im Sinne des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG), › Krankengymnasten im Sinne des § 16 MPhG
88200G	Kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen	31.05.2022	› Innere Medizin und Kardiologie, › Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie, › Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinderkardiologie oder › Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendkardiologie

Die im Zweitmeinungsverfahren abgerechneten und entsprechend gekennzeichneten GOP werden derzeit außerhalb des RLV/QZV vergütet.